

► Betriebsprüfung

Schätzungsbefugnis bei Kassenaufzeichnungen mittels Tabellenkalkulationsprogramm

| Kassenaufzeichnungen durch ein Tabellenkalkulationsprogramm (Standardsoftware; im Streitfall: „Numbers“ für Mac) bieten nach Auffassung des FG Münster (20.12.2019, 4 K 541/16 E,G,U, NZB BFH: III B 22/20) mangels Festschreibung der gespeicherten Daten keinerlei Gewähr für die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung aller Bargeschäfte, wie sie Kassenbücher oder Kassenberichte bieten würden. Die Aufzeichnungen seien nämlich veränderbar, ohne dass die Veränderungen kenntlich gemacht würden. |

Überdies fehle einem solchen Kassenbuch die erforderliche Journalfunktion. Schließlich geht das FG in solchen Fällen auch davon aus, dass die Kassensturfähigkeit nicht gewährleistet ist, weil Bargeldbewegungen nicht zutreffend erfasst würden. Im Ergebnis ergibt sich daraus eine Schätzungsbefugnis der Finanzämter dem Grunde nach.

PRAXISTIPP | Wird ein (Un-)Sicherheitszuschlag der Höhe nach bestimmt, bedarf es hierfür einer ausreichenden Begründungstiefe (BFH 28.6.19, X B 76/18, BFH/NV 19, 1113). Daher sollte bei Hinzuschätzungen insbesondere geprüft werden, ob der Reingewinnrichtsatz nach der amtlichen Richtsatzsammlung überschritten ist. Wird der höchste der einschlägigen Reingewinnrichtsätze überschritten, ist dies ein gewichtiges Indiz gegen die Rechtmäßigkeit der Schätzung der Höhe nach (vgl. Anm. Bleschick, EFG 20, 325). Abzuwarten bleibt noch der Ausgang des NZB-Verfahrens beim BFH.